

## Bewertungs- und Steuerfragen

### Abzugsfähigkeit der kapitalisierten Erhaltungsaufwendungen für Kulturwerte bei der Ermittlung des Gesamtvermögens.

Bisher war es streitig, ob bei der Ermittlung des Gesamtvermögens gemäß § 73 ff. Bewertungsgesetz die kapitalisierten Erhaltungsaufwendungen für Kulturwerte als Last des Vermögens abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung machte geltend, daß nach § 74 Abs. 2 BewG nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne des BewG gehören. Unter Hinweis auf die Bewertungsvergünstigungen des § 73 a BewG berief sie sich darauf, daß die nach § 73 a Abs. 2 bei der Bewertung nicht angesetzten Vermögenswerte auch nicht zum Vermögen im Sinne des BewG zu rechnen seien; demgemäß könne die Erhaltungslast auch nicht als Belastung des Vermögens anerkannt werden. Eine höchstgerichtliche Entscheidung hierzu steht noch aus.

In dem Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (BGBl. Seite 676) ist nun aber eine ausdrückliche **Regelung zu Gunsten der Eigentümer von Kulturwerten** getroffen worden. Dem § 74 Abs. 2 BewG ist der folgende neue Satz angefügt worden:

„Schulden und Lasten, die mit den nach § 73 a steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind dagegen in vollem Umfange abzuziehen.“

In dem schriftlichen Bericht, den der Berichterstatter des Ausschusses hierzu dem Bundestag vorgelegt hat, heißt es:

„Der Finanzausschuß schlägt zugunsten von Grundbesitz und anderen Gegenständen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, eine Ergänzung des § 74 Abs. 2 vor. Solche Vermögensgegenstände bleiben unter bestimmten Voraussetzungen nach § 73 a Bewertungsgesetz vermögenssteuerfrei. Vor allem Grundbesitz dieser Art ist vielfach für den Eigentümer mit erheblichen Belastungen verbunden. Entgegen dem allgemeinen Grundsatz, daß Schulden und Lasten, die mit steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht abgezogen werden können, soll deshalb ausnahmsweise der Abzug dieser Schulden und Lasten hier zugelassen werden.“

Die neue gesetzliche Regelung hat bereits Geltung für die auf den 1. Januar 1963 durchzuführende **Vermögenssteuerhauptveranlagung**. Sie trägt dem Rechnung, daß die Erhaltungslast nicht die bei der Bewertung begünstigten Kulturwerte selbst belastet, sondern gerade das übrige Vermögen des Eigentümers. Die Kulturwerte sind in der Regel ertragslos. Ihre Erhaltung muß bestritten werden aus den Erträgen des übrigen Vermögens. Deswegen war es gerechtfertigt, daß die kapitalisierte Erhaltungslast nunmehr als Belastung des gesamten Vermögens anerkannt wird.

### Schloßbesichtigung als Gewerbebetrieb.

In seinem Urteil vom 1. August 1957 (IV 399/55 U - BStBl. 1957 III S. 355) hat der Bundesfinanzhof dahin entschieden, daß in der Regel ein Gewerbebetrieb anzunehmen sei, wenn Schlösser mit ihren Sammlungen der Öffentlichkeit gegen Entgelt zur Besichtigung freigegeben werden.

Dieses Urteil hat zunächst einmal die Frage aufgeworfen, ob für die steuerliche Behandlung ein Gewerbebetrieb auch dann zu unterstellen ist, wenn Gewinne nicht erzielt werden. In der weit überwiegenden Mehrzahl aller Schloßbesichtigungen und Schloßmuseen werden keine Gewinne erwirtschaftet;

ja die Eintrittsgelder decken oft nicht einmal die Personalkosten der Kastellane, welche die Räumlichkeiten und Sammlungen zeigen, und die Kosten der Reinigung — ganz abgesehen davon, daß das erforderliche Personal kaum noch zu bekommen ist. Der RFH hat einmal in einem Urteil vom 13. 7. 1931 (RStbl. 1932 S. 116) festgestellt, daß eine Gewinnerzielungsabsicht noch nicht vorzuliegen brauche, wenn Einnahmen zur Kostendeckung geschaffen werden und Einnahmeüberschüsse in einzelnen Jahren zum Ausgleich von Fehlbeträgen in anderen Jahren herangezogen werden. Eine einschlägige Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegt aber noch nicht vor. Die Finanzverwaltung hat jedoch geltend gemacht, die Absicht, Gewinne zu erzielen, sei auch schon dann gegeben, wenn kein Überschuß herauskomme, aber die Unterhaltungslast gemindert werde. Jedenfalls wird das Urteil des BFH vom 1. 8. 1957 nicht verallgemeinert werden können, weil der dort entschiedene Fall wirtschaftlich außerordentlich günstig lag; dort waren durch die Besichtigungsentgelte im Durchschnitt der Jahre Überschüsse von mehr als DM 10 000,— erzielt worden.

In denjenigen Fällen, in denen eine Anwendung des BFH-Urteils von 1957 in Frage kommt, ist zu entscheiden, was als Betriebsvermögen des Gewerbebetriebes zu gelten hat. Die Finanzverwaltung hatte in einzelnen Fällen zunächst den Standpunkt vertreten, daß dann sowohl das gezeigte Bauwerk wie auch das der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Inventar, insbesondere die Sammlungen als Betriebsvermögen zu betrachten seien. Eine solche Auslegung würde zu der ganz absurden Situation führen, daß einerseits § 73 a Bewertungsgesetz die Bewertungsvergünstigungen davon abhängig macht, daß die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung und der Volksbildung nutzbar gemacht werden, daß aber andererseits den Eigentümer untragbare steuerliche Belastungen treffen, wenn er dieser Auflage entspricht. Zudem würde die Einbeziehung dieser Werte in das Betriebsvermögen unlösliche Schwierigkeiten in der Bilanzierung bereiten. Historische Gegenstände haben einen kaum objektiv feststellbaren Liebhaber- oder Sammlerwert, der vielfach Schwankungen unterliegt.

Die Streitfrage ist nunmehr in einem bedeutsamen hessischen Falle in befriedigender Weise geklärt worden. Das Finanzministerium hat anerkannt, daß die für die Besichtigung zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgüter dem Besichtigungsbetrieb nicht als **Hauptzweck** dienen und daher im bewertungsrechtlichen Sinne nicht zum Betriebsvermögen gehören. „In den gewerblichen Betrieben richtet sich der Einsatz des dem Betrieb zugeführten Kapitals gewöhnlich nach den Grundsätzen der Rentabilität und der Wirtschaftlichkeit. Diese Gesichtspunkte treffen zweifellos bei der Zur-Schaustellung von Gegenständen in Museen nicht zu. Die Ausstellung der Kunstgegenstände dient auch nicht dem Zweck, Käufer zu finden, noch ist daran gedacht, die durch Konjunktur oder Geschmackswandel bedingten Wertschwankungen dieser Gegenstände nutzbar zu machen. Zweck der Ausstellung ist vielmehr, die Gegenstände — unabhängig von ihrem Marktwert — einer interessierten Öffentlichkeit nahe zu bringen.“ Dementsprechend hat die Finanzverwaltung nur diejenigen Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen der Museen gerechnet, die der **Durchführung** der Besichtigung dienen, wie Schaukästen, Vitrinen, Absperroberichtungen, Fußmatten und Läufer, besondere Beleuchtungsrichtungen, wie z. B. Scheinwerfer, Einrichtungen zum Verkauf von Eintrittskarten, Drucksachen, Andenken, Reinigungsgeräte und ähnliches. Die Besichtigungsobjekte selbst sind ausgenommen. Diese Behandlung des Vorganges deckt sich mit derjenigen in ähnlich liegenden Fällen in Baden-Württemberg. Sie wird sich, wie zu hoffen ist, allgemein durchsetzen.

Herrenhäuser, Burgen und Schlösser, die nach ihrer Lage, Bauart und Zweckbestimmung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Befriedigung des berechtigten Wohnbedürfnisses des Betriebsinhabers dienen, werden gemäß § 29 Abs. 1 Bewertungsgesetz als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bewertet. Fällt aber ein Gebäude nach Bauart und Einrichtung vollständig aus dem Rahmen eines gewöhnlichen Gutshauses heraus, so ist es gemäß der Rechtsprechung des RFH und BHF als selbständige Einheit des Grundvermögens zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn derartige Gebäude nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören. Die Finanzverwaltung hat diese Bauten dann vielfach als „Einfamilienhäuser“ bewertet. Das hat außerordentlich nachteilige einkommensteuerliche Folgen. Gemäß der Einfamilienhaus-Verordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 99) wird für diese als Nutzungswert ein Nettomietwert angesetzt. In diesem gelten die Erhaltungskosten bereits als abgegolten, so daß sie sich nur mit einem fiktiven Betrag, nicht aber in Höhe der tatsächlichen Erhaltungsaufwendungen einkommensmindernd auswirken. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ist das umso unbefriedigender, als die tatsächlichen Erhaltungskosten wohl stets über dem fiktiven Ansatz liegen. Die Bewertungsreferenten der Länder haben sich nunmehr dahin geeinigt, Herrenhäuser, Burgen und Schlösser, die nicht als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bewertet werden, dann nicht als Einfamilienhäuser zu bewerten, wenn erhebliche Teile der vorhandenen Bausubstanz für die Befriedigung heutiger Wohnbedürfnisse ungeeignet sind und daher nicht oder nur gelegentlich genutzt werden. Dann soll das ganze Gebäude — einschließlich der ständig bewohnten Teile — als „sonstiges bebauter Grundstück“ i. S. v. § 32 Abs. 1 Ziff. 5 BewG bewertet werden. Bei der Abgrenzung gegenüber den Einfamilienhäusern soll im Hinblick auf das an der Erhaltung solcher Baudenkmäler bestehende öffentliche Interesse nicht kleinlich verfahren werden. Bei dieser Art der Bewertung können die Erhaltungskosten in der tatsächlich anfallenden Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die von den Bewertungsreferenten der Länder vereinbarte Regelung entspricht derjenigen, die auch in Österreich Geltung hat (Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen ZL 57. 183-10/62 vom 19. 11. 1962).

Die Länder-Finanzministerien haben entsprechende Verfügungen ergehen lassen. Diejenige des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni 1963 (S 3243—6/4—16 869 II) lautet wie folgt:

„**Betr.:** Einheitsbewertung von Schlössern und Burgen; hier: Feststellung der zutreffenden Grundstückshauptgruppe.

Die Artfeststellung für ein vom Eigentümer bewohntes Schloß (Burg) als Einfamilienhaus hat einkommensteuerliche Bedeutung für die Frage, ob die VO über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus angewendet werden muß, bei der in der Regel ein Verlust aus Vermietung und Verpachtung nicht entstehen kann. Die Frage der zutreffenden Feststellung der Grundstückshauptgruppe wurde inzwischen von den Bewertungsreferenten des Bundes und der Länder besprochen. Es bestand Übereinstimmung, daß ein Schloß oder eine Burg beim Vorhandensein einer vom Eigentümer benutzten Wohnung nicht ausnahmslos als Einfamilienhaus zu bewerten ist. Es sind vielmehr folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Ein Schloß- (Burg-) gebäude ist als Einfamilienhaus zu bewerten, wenn der Gebäudebestand überwiegend zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses dient oder nach seinem baulichen Zustand zu dienen geeignet ist. Dies wird auf die meisten kleineren Burgen zutreffen, die regelmäßig — z. B. als Landsitze — vom Eigentümer allein bewohnt werden.
2. Sind dagegen — wie es besonders bei den größeren Schlössern und Burganlagen häufig der Fall ist — erhebliche Teile der vorhandenen Bausubstanz für die Befriedigung heu-

tiger Wohnbedürfnisse ungeeignet und daher nicht oder nur gelegentlich genutzt, so ist, wenn die nicht für Wohnzwecke geeigneten Teile der Bausubstanz nach der Verkehrsauffassung überwiegen, das ganze Schloß, einschließlich der Wohnteile als „sonstiges bebautes Grundstück“ i. S. von § 32 Abs. 1 Ziff. 5 BewDV zu bewerten. Als nicht für Wohnzwecke geeignete Teile der Bausubstanz kommen z. B. Kirchen, Kapellen, Rittersäle, Hallen und andere übergroße Räume, Türme, Umwehrungen und dergl., darüberhinaus aber auch baufällige, ungesunde oder unbeheizbare Räume in Betracht. Bei dieser Abgrenzung gegenüber den Einfamilienhäusern soll im Hinblick auf das an der Erhaltung solcher Baudenkmäler bestehende öffentliche Interesse und die erheblichen steuerlichen Auswirkungen nicht kleinlich verfahren werden.

- Die Bewertung als „sonstiges bebautes Grundstück“ kommt jedoch nicht in Betracht, wenn es sich bei dem Schloß bzw. der Burg um ein Mietwohn-, ein gemischt genutztes oder ein Geschäftsgrundstück handelt. Bei einem Schloßhotel und in ähnlichen Fällen wird in der Regel ein Geschäftsgrundstück anzunehmen sein, weil die gesamte Bausubstanz für gewerbliche Zwecke ausgenutzt wird.“

Inhaltlich gleiche Erlasse werden, wie anzunehmen ist, in allen Ländern ergangen sein.

v. Sch. 25. 9. 1963



Der Bergfried auf Schloß Vollrads

gensreiche Wirken vieler Generationen im Dienste des Weines, der Kirche und des Volkes. Viele Mitglieder des verzweigten mittelrheinischen Adelsgeschlechts sind in die Geschichte eingegangen, ja, die Geschichte der Greiffenclaus ist ein Stück deutsche Geschichte. Ihre Stammreihe beginnt urkundlich mit Henricus de Wincela (1131) und mündet 1909 durch Verheiratung der Sophie Reichsfreien von Greiffenclaus in die Linie des schlesischen Grafen Hugo Matuschka, Freiherr von Topolczan und Spaetgen, wodurch die Namen- und Wappenvereinigung Matuschka-Greiffenclaus vollzogen wurde.

Zu den großen Ahnen des Hauses zählt der einflußreiche und streitgewandte Trierer Kurfürst Richard von Greiffenclaus (gest. 1531), der Mainzer Kurfürst Georg von Greiffenclaus (1626—1629), der Fürstbischof zu Würzburg, Johann Philipp von Greiffenclaus, Herzog von Franken (1699—1719), sowie der kunstliebende Fürstbischof Karl Philipp von Greiffenclaus in Würzburg (1749—1754), der die Ausstattung der Würzburger Residenz und ihre Ausmalung durch Tiepolo veranlaßte. Ihre Bilder schmücken die Ahnenhalle des Schlosses. Nicht weniger als sieben Mitglieder der Familie Greiffenclaus amtierten innerhalb drei Jahrhunderten als Vicedominus — oberster Vertreter des Mainzer Erzbischofs — im Rheingau. Berühmt wurde auch ein Georg von Greiffenclaus (1525), der als „diplomatischer Götze von Berlichingen“ den Bauernaufstand im Rheingau beruhigte.

Die Deutsche Burgenvereinigung wünscht dem Schloßherren noch viele Jahre froher Arbeit!

### Constantin Prinz zu Hohenlohe-Langenburg

Der Weikersheimer Kreis feierte seinen Mitbegründer in dieser Laudatio

Es bewegt uns eine besondere Freude, eine im — ach so kurzem! — Menschenleben seltene Hochstimmung: Wir bringen heute, Ihnen, Durchlaucht, unsere Huldigung zu Ihrem Festtag des 70. Geburtstages dar — in männlicher Zuneigung Gleichgesinnter — nicht in barocker Wortfülle, vielmehr in gebotener Knappheit.

Es kann uns nicht obliegen, Prinz Constantin von Hohenlohes Lebenslauf in diesen wenigen Minuten auch nur anzudeuten. In seinen Adern pulst das Blut der Hohenlohe und der Schönborn — es sind zwei Namen, die der deutschen Geschichte angehören, die besonders uns Franken lieb und wert und erinnerungssträchtig sind. Mit den Namen Hohenlohe und Schönborn verbinden sich höchste

Werte deutscher und fränkischer Tradition; Die Hohenlohe als Getreue und Träger staufischer Reichsherrlichkeit — die Schönborn als Bahnbrecher barocker Kunst im alten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

In der böhmischen Herrschaft Rothenhaus geboren und aufgewachsen, im Abendglanz des Reiches der Habsburger stehend, haben Sie, lieber Prinz Constantin, — wie wir Älteren in diesem Kreise — zwei Weltkriege durchgestanden. Ihre eingeborene Neigung zur Malerei, Ihre ganze Einfühlungskraft in die Kunst der Generationen, Ihre Welterfahrung haben Sie lebendig erhalten — trotz allem Elend, trotz aller Not des Zusammenbruches im Jahre 1945. In die Heimat der Väter, in das Hohenloher Land zurückverwiesen, haben Sie nicht in lahmer Enttäuschung oder schwächlicher Verbitterung verharrt — Sie haben gemeinsam mit Ihrer hochverehrten Frau Mutter im alten Stammsitz Weikersheim die ehrwürdige Tradition des Hauses Hohenlohe neu belebt. Seien wir heute und hier ehrlich: vor Ihrer Rückkunft, war das Hohenloher Land ein stiller Winkel, ein vergessener Raum. Ihnen verdankt Ihr erlauchtes Geschlecht die Wiederentdeckung, das Wiederaufleben eines schier verbliebenen Glanzes. Sie wurden — im wahrsten Sinne des Wortes — der getreue Eckart eines alten Namens, einer echten Kultur.

Erinnern Sie sich bitte an jenen Sommerabend des Jahres 1949: Wir saßen im Obergeschoß des hohen Stadthauses der Edelherren von Weinsberg, Ihrer Ahnherren, im kleineren Creglingen ob der Tauber — wir drei verlorenen Männer: Durchlaucht und der alte Legationsrat des Auswärtigen Amtes und ich — wir drei — trotz aller Nackenschläge, die wir erlitten hatten — bereit und willens, im zerrütteten Lande ein paar anständige, gerade, gleichgesinnte Männer zu suchen. Kein neuer Verein! Keine Satzung, kein Statut! Keine Mitgliedsbeiträge einer gängigen Gesellschaft — nur gerade, autrechte Männer, Mann bei Mann.

So ist in zwölf kurzen Jahren unter Prinz Constantins Obhut und Schirmherrschaft ein Kreis zusammengelassen — aus Wissenschaft und Wirtshaft, aus Kunst und Kultur — gewichtige Männer und stille Gelehrte. Sie sind einander Freunde geworden, zusammengehalten vom Gefühl der Gemeinsamkeit, der Zugehörigkeit zur Stille im Lärm des Alltags, zur menschlich-männlichen Gemeinschaft in kleinem Kreise.



Genug der Worte! Ich habe versucht, als beauftragter Sprecher unserer Freunde zu Ihrem bevorstehenden 70. Geburtstag unseren Dank und unserer Zuneigung bescheidenen Ausdruck zu geben. Unser Dank und Glückwunsch sollte Gestalt haben. Wir wissen um Sie als den Maler, den Künstler, den Gestalter menschlicher Gesichter. Wir wurden also scheu, Sie für diesen stillen Festtag etwa in Skulptur nachbilden zu lassen. Wir dachten an Sie als den feinsinnigen, verständnisvollen Sammler hohenlohischer Münzen und Medaillen.

Gemeinsame Überlegung und Übereinstimmung hat so ergeben, Ihnen zum 70. Geburtstag im alten Stile des Hauses Hohenlohe eine Medaille zu widmen und zu überreichen

Verehrte Durchlaucht! Ihnen gilt unser aller Gruß, unser herzlicher Dank und unser ehrlicher Glückwunsch multos ad felices annos.

Prof. Dr. Engel

## Wir gratulieren!

Richard Graf Matuschka-Greiffenclaus feierte im Juni auf Schloß Vollrads seinen 70. Geburtstag. Seit 40 Jahren fachkundiger, feinsinniger und kunstverständiger Hüter seines Familienerbes, seit 15 Jahren Präsident des Deutschen Weinbau-Verbandes, im In- und Ausland beachteter deutscher Delegierter bei internationalen Weinamts in Paris und Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates der europäischen Wirtschafts- und Atomgemeinschaft in Brüssel.



Die Ahnen des Schloßherren waren Kurfürsten von Trier und Mainz und Fürstbischöfe von Würzburg. In Schloß Vollrads, das den Geist der Greiffenclaus der ältesten im Rheingau ansässigen Familie, atmet, finden wir kostbare Gobelins und Fayencen mit Weinornamenten, alte Gläser und Weinkrüge mit dem Wappen der Reichsfreiherrn von Greiffenclaus (ab 1664), eine alte mächtige Spindelkelter u. a. m.

Das Schloß Vollrads ist deshalb ein besonders hervorzuhebender Wehrbau, weil der Bergfried = Wohnturm die einzige Wasserburg am Mittelrhein darstellt. Um diesen frühgotischen Bau gruppiert sich dann mit einem großen Innenhof das eigentliche Renaissanceschloß, das heute nicht nur die Wohnräume des Schloßherren und seiner Familie, sondern auch die Wirtschaftsgebäude und Wohnungen der Angestellten umfaßt. Hoch oben im historischen Wehrturm des Schlosses, dem malerischen Wahrzeichen des Greiffenclauschen Besitzums aus dem 13. Jahrhundert, wird das umfangreiche Familienarchiv der einstigen „Herren von Winkel“ aufbewahrt. Urkunden, Dokumente, Stammbäume und Schriften berichten hier über das se-